

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

2.3.1917 (No. 60)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 60

Freitag, den 2. März 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Carl-Friedrich-Str. 14
Herrnpreder Nr. 953 und 954,
Postfachkonto Karlsruhe
Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühren eingerechnet, 4 M. 17 Pf. —
Anzeigengebühr: die 6 mal gesaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifmäßiger Rabatt, der
als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klageerhebung,
zwangsweiser Beitreibung und Konturüberfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung,
Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keine Berücksichtigung zu irgend-
welcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
Sich unter dem 28. Februar d. J. gnädigst bewogen gefun-
den, der Präsidentin des Zweigvereins des Badischen Frauen-
vereins in Mannheim-Röfetal, Frau Mina Sinner in Mann-
heim die Friedrich-Luisen-Medaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
Sich unter dem 28. Februar d. J. gnädigst bewogen gefun-
den, dem Waffenschmied Johann beim 1. Ersatz-Bataillon des
1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109 die große
goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Die Großh. Zoll- und Steuerdirektion hat unterm
19. Februar d. J. die Finanzassistenten Franz Farren-
kopf in Donaueschingen, Georg Ringwald in Heidelberg,
Heinrich Weber in Billingen und Friedrich Gaa in
Schwellingen zu Finanzsekretären ernannt.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unterm
23. Januar d. J. den Baufreier Wilhelm Wetzel
in Karlsruhe nach Zollhaus-Blumberg versetzt.

Bekanntmachung

Nr. M. 1/1. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und
Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken
aus Bronze.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kennt-
nis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt
sind, bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über
Beschlagnahme u. d. Enteignung nach § 6^a der Bekannt-
machungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom
24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung
gegen die Meldepflicht nach § 5^a der Bekanntmachungen
über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handels-
gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung
unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Septem-
ber 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März
1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche
aus Bronze gegossene Glocken mit Ausnahme der im
§ 3 aufgeführten Bronzeglocken.

Betroffen werden auch solche Glocken, deren Bronze
von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen

^a Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis
zu 10 000 M. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände
herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers
zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
läuft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-
geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

^a Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gefekten Frist erteilt oder
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gef-
ängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M.
bestraft; auch können Vorurteile, die verschwiegen sind, im Urteile
für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft,
wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten
oder zu führen unterläßt.

^a Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gefekten Frist erteilt oder
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geld-
strafe bis zu 500 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefäng-
nis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahr-
lässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu
führen unterläßt.

Kriegsministeriums oder durch die Militärbehörden
freigegeben worden ist, und ferner auch solche Glocken,
die zur freiwilligen Abgabe bereitgestellt waren, auf
deren Ankauf für Heereszwecke aber vorläufig verzichtet
worden ist.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekannt-
machung sind Bronzeglocken, deren Einzelgewicht unter
20 kg beträgt, Glocken in mechanisch betriebenen Glocken-
spielen, Glocken für Signalzwecke bei Eisenbahnen, auf
Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehrautofahrzeugen.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden
betroffen alle natürlichen und juristischen Personen,
welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen
Bronzeglocken (§ 2) im Besitz oder Gewahrsam haben,
insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern
und Kapellen, Strafanstalten, Rathäusern (Stadthäus-
fern) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern,
Schulen, Fabriken, Mühlen, Berg- und Hüttenwerken
usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Glocken
gießen oder geprungene Glocken umgießen oder die
Bronzeglocken, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz
oder Gewahrsam haben.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronze-
glocken werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vor-
nahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen
Bronzeglocken verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfü-
gungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich
durch die folgenden Anordnungen oder etwa weiter
ergehende Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtts oder der
beauftragten Behörden erlaubt werden. Den rechts-
geschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich,
die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvoll-
ziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderun-
gen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der
mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten
Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen
Weitergebrauch der beschlagnahmten Bronzeglocken bleibt
unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Bronze-
glocken unterliegen einer Meldepflicht, auch wenn die
Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und
Ablieferung gemäß den Sonderbestimmungen des § 9
ausgesprochen wird; sie sind durch den Besitzer
zu melden. Die gemeldeten Bronzeglocken wer-
den durch besondere an den Besitzer gerichtete
Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmun-
gen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann,
soweit erforderlich, auszubauen und nach Entfernung der
Klöppel und Klöppelöhre an die Sammelstellen abzu-
liefern.

Die enteigneten Bronzeglocken, die nicht innerhalb
der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit
abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungs-
pflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden
dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits
die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16.
R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme,
Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasbedeln,
Bierkrugbedeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung
von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist.
Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hin-
sichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung
der beschlagnahmten Bronzeglocken.

§ 8. Übernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde für die Glocken-
brunze zu zahlende Übernahmepreis wird für die aus

einem Bauwerk ausgebauten Glocken wie folgt fest-
gesetzt:

a) bei Geläuten^a mit einem Gesamtgewicht über
665 kg auf 2,00 M. für das Kilogramm,
zugleich einer festen Grundgebühr von 1000 M.
für das Geläut;

b) bei kleinen Geläuten bis zu 665 kg auf 3,50 M.
für das Kilogramm,
ohne jede weitere Grundgebühr.

Raggebend ist für die Preisberechnung das aus
einem Bauwerk ausgebaute gesamte Bronzege-
gewicht.

Die Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für
die abgelieferten Bronzeglocken einschließlich aller mit
der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie den Aus-
bau der Bronzeglocken, die Entfernung der Klöppel und
Klöppelöhre und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Übernahme-
preisen nicht einverstanden sind, sollen dies sogleich bei
der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine güt-
liche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt
ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag
des Betroffenen durch das Reichschiebsgericht für
Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastr. 34, end-
gültig festgesetzt.

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Bronzeglocken, für die ein
besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunst-
wert durch Sachverständige festgestellt wird, die von den
Landeszentralbehörden bestimmt und den Betroffenen
von den beauftragten Behörden alsbald namhaft zu
machen sind, müssen von den beauftragten Behörden
von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung
befreit werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erstat-
teten Gutachten können keine Berücksichtigung finden.

Die beauftragten Behörden sind weiterhin angewie-
sen, die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken
vorläufig zurückzustellen.

1. wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger
wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vor-
liegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht
endgültig von den zuständigen Sachverständigen
beurteilt worden sind,
2. wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottes-
dienstes erhalten bleiben soll,
3. wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken
ausschließlich des Wertes derselben den Über-
nahmepreis für das ausgebaute Bronzege-
gewicht überschreiten würden.

Über die endgültige Befreiung entscheidet die Metall-
Mobilmachungsstelle im Benehmen mit den zuständigen
Aufsichtsbehörden.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme,
Enteignung und Ablieferung.

§ 10. Freiwillige Ablieferung von Bronzeglocken.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von
gemäß § 3 der Bekanntmachung nicht betroffenen Bronze-
glocken verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher frei-
willig abgelieferten, von Beschlägen oder Bestandteilen
aus anderem Material als Bronze freigemachten Bronze-
glocken werden 2,50 M. vergütet.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Be-
kannmachung betreffen, sind an die beauftragten Behör-
den zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Bronze-
glocken“ zu versehen und dürfen andere Angelegen-
heiten nicht behandeln.

Karlsruhe, den 1. März 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
F. B. B. Generalleutnant.

^a Unter Geläut im Sinne der Bekanntmachung wird die
Gesamtzahl der auf einem Bauwerk befindlichen Bronze-
glocken verstanden, wenn sie auch an verschiedenen Türmen
u. a. m. untergebracht sind.

Bekanntmachung

Nr. M. c. 500/2. 17. S. R. L.

Betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die unten aufgeführten, aus Aluminium bestehenden Gebrauchsgegenstände, ferner sämtliche im Gärungsgebetriebe üblichen Kellereigeräte, wie: Gärbottiche, Gärbottich-Kühlschlängen, Lagertanks, Geseh-Überführungsapparate, Eimer, Schöpfer, Löffel u. dgl.

Die Gegenstände werden auch dann betroffen, wenn sie aus Aluminium hergestellt sind, das von der Kriegs-Hofstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums oder durch die Militär-Befehlshaber freigegeben wurde.

Anmerkung: Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen:

Table with 3 columns listing various aluminum items such as 'Abfahrsäge', 'Abfahrschalen', 'Abfahrscheitel', etc., and their corresponding categories.

1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überlassen, zuwiderhandelt; 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt, verwendet, verkauft oder sonst ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Table listing various aluminum items such as 'Alufassmaschinen', 'Alufassbohrer', 'Alufassbohrer', etc., and their corresponding categories.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind: mit Aluminium überzogene Gegenstände, die aus einem anderen Material als Aluminium hergestellt sind.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände. Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf natürliche, juristische, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates befindliche Gegenstände.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 8) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

§ 8. Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. S. R. L. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist.

Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 9. Übernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis wird auf 7,00 M. für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge und 5,60 M. für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlägen festgesetzt.

Diese Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gültige Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind unter der Bezeichnung „Betrifft Aluminium“ an die beauftragten Behörden zu richten und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Karlsruhe, den 1. März 1917. Der Stellvertretende Kommandierende General: Isbert, Generalleutnant.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 1. März. Wegen großen Raum Mangels müssen mehrere Artikel zurückgestellt werden.

Der verstärkte U-Bootkrieg.

Bern, 28. Febr. Der Berichterstatter des „Matin“, der mit Fischer des Kanals eine Unterredung hatte, teilte mit, vor einigen Tagen sei eine ganze Fischerflotte von einem deutschen U-Boot versenkt worden. Berlin, 1. März. Außer den Gerichten der „Societa“ trafen laut „B. Z.“ in Queenstown mehrere Passagiere eines anderen versenkten englischen Posidampfers ein, dessen Name nicht bekannt gegeben wird.

Zweiter Tagesbericht vom 27. Februar.

B. Z. Berlin, 28. Febr., abends. (Amlich.) Auf dem Nordufer der Somme griffen die Engländer zwischen Le Transloy und Sailly an. Sie sind abgewiesen worden; an zwei Stellen unseres vordersten Grabens wird noch gekämpft. Im Osten keine größeren Gefechts-handlungen.

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

B. Z. Wien, 28. Febr. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: Östlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Radenau. Nichts zu melden. Heeresfront des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Hilflich von Campulite wurde eine feindliche Feldwache aufgerieben. Beiderseits der Balcanstrasse erkundeten unsere Truppen gestern nachmittags in überraschendem Angriff mehrere Höhenstellungen. Der „Dunnelschichtpunkt“ wurde nach Zerstörung der Verteidigungsanlagen wegen ungünstiger Lage ohne Einwirkung des Gegners wieder geräumt, alles andere gewonnene Gelände gegen mehrere hartnäckige Angriffe behauptet.

Die Tagesbeute beträgt 12 Offiziere, über 1300 Mann, 11 Maschinengewehre und 9 Minenwerfer. Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern. Beschließ von Lucl überfielen unsere Stoßtruppe einen russischen Vorposten.

Italienischer Kriegsschauplatz.

B. Z. Wien, 28. Febr. Amtlich wird verlautbart: Italienischer Kriegsschauplatz. An der kustenländischen Front hielt sich die Artillerietätigkeit in mäßigen Grenzen. Unsere Flieger warfen auf italienische Truppenlager im Görzischen mit Erfolg Bomben ab.

* Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Verzierungen aus anderem Material als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

Südlich der Normata vernichtete ein Feuerüberfall gegen die feindlichen Umbrella-Stellungen zwei Geschütze, ein Munitionsdepot und die Unterkünfte der Italiener.

Südlicher Kriegsschauplatz. Unsere Sicherungsstruppen zersprengten nordwestlich von Nalitz eine feindliche Abteilung.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Höfer, Feldmarschallleutnant.

W.L.B. Sofia, 28. Febr. (Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht vor gestern. An der ganzen Front Feueranstausch der Artillerie und schwaches Gewehr- und Maschinengewehrfeuer zwischen vorgeschobenen Abteilungen in der Gegend von Bitolia und im Bardartal. Lebhaftige Tätigkeit in der Luft.

Agäische Front: Drei feindliche Schiffe beschossen erfolglos die West- und Ostküste der Bucht von Porto Lagos.

Rumänische Front: Feueranstausch gegen Posten auf beiden Seiten des St. Georg-Kanals.

Der Krieg und die Heimat. Deutscher Reichstag.

(Schluß des Sitzungsberichts vom 27. Februar.)

Nach dem Reichstagesbericht nimmt das Wort: Abg. Dr. Spahn (Ztr.): Voll Stolz sind wir auf unsere Truppen zu Lande und zu Wasser. Unser Volk hält fest am Reich und in der Treue zu den Einzelstaaten. Wir danken dem Kaiser, daß er den moralischen Mut zum Friedensangebot hatte, und für die Worte, die er in seinem Briefe an den Reichskanzler gefunden hat. Die Art der Antwort unserer Feinde zeigt, daß es sich um einen Vernichtungskrieg gegen uns handelt.

Abg. Dr. Scheidemann (Soz.): Hätten wir ähnliche Bedingungen aufgestellt, wie die Entente, so hätten wir drüber nur den Willen zum Durchhalten gefaßt. Wir wünschen, daß der verschärfte Unterseebootkrieg, den eigentlich die Alliiertenkonferenz in Rom beschloffen hat, bald den Frieden bringe. Den Abbruch der Beziehungen zu Amerika bedauern wir. Wir werden gegen jeden neuen Gegner kämpfen. Volk und Regierung müssen aber zur nüchternen Einschätzung des Erreichbaren ermahnt werden. Wird der Kolonialkrieg angeordnet, so muß es aber auch gegen die Kräfte geschehen, die Militär- und Zivilbehörden verheeren wollen. Wir müssen an Stelle der geplanten neuen Verlehrs- und Verkehrssteuern andere stellen. Auch die Lebensmittelsteuer über eine Art Landesverrat. Redner wendet sich sodann gegen den preussischen Landwirtschaftsminister und das Fideikommissgesetz und den Belagerungszustand. Uns trägt die Einsicht des Volkes in die bitteren Notwendigkeiten der Not der Zeit. Wir gehen mit unserem Volke durch Not und Tod vorwärts und aufwärts.

Reichskanzler von Bethmann-Hollweg legt gegen die persönlichen Angriffe gegen den preuss. Landwirtschaftsminister entschieden Verwahrung ein. Bei der Besprechung der Ernährungsfragen wird sich sachlich auf die Vorwürfe eingegangen lassen. Dem preussischen Landwirtschaftsminister geschieht bitteres Unrecht. Er ist durchaus nicht der Vater der Hindernisse für eine verständigere und gerechte Verteilung der Lebensmittel. Er ist mit Erfolg bestrebt, unsere Position anzrecht zu erhalten.

Abg. Wiemer (F. W.): Auch wir haben für das Friedensangebot volle Zustimmung und warmen Dank. Misgerichte im Belagerungszustand und in der Schußkraft verurteilen wir. Der U-Bootkrieg muß für uns die Freiheit der Meere bringen. Menschenleben müssen dabei möglichst geschont werden. Nach Bewilligung der Kriegskredite müssen wir für die Deckung sorgen. Die Einbringung des Fideikommissgesetzes ist ein Bruch des Kriegsfriedens. Zur Neuorientierung hat der Kaiser nur schöne Worte. Wir gehen der neuen Zeit mit unbedingter Zuversicht entgegen, aber gegenwärtig heißt es drängen und in der Heimat, mit eisernem Willen alles einzusetzen, bis der Sieg erkungen ist.

Abg. Graf Westarp (Kons.): Angesichts der noch nicht zu übersehenden Aufwendungen für unsere Krieger und ihre Hinterbliebenen müssen wir auf eine höhere Kriegsentgeltung hinarbeiten. Neuorientierung soll heute nur Demokratisierung unserer Verwaltung heißen. Dafür sind wir nicht zu haben. Der Aufruf des Kaisers hat im ganzen Volk vollen Widerhall gefunden. Geschloffen stehen daher alle hinter unserem Kaiser, auch die, die früher gegen den uneingeschränkten U-Bootkrieg eintraten. Die Verschiedenheit der Meinungen über die Friedensziele wird uns die Einheit im Willen zum Kämpfen und zum Durchhalten nicht zerstören. Wir müssen die Daseinsbedingung unseres Volkes für alle Zukunft sichern. Nach dem Kriege müssen unser Handel, Industrie und Verkehr konkurrenzfähig bleiben gegenüber England und Amerika. Sie können deshalb nicht die ungeheuren Kriegslasten tragen. Wir brauchen Siedlungsland, das in den mit unserem Blut eroberten Gebieten geschaffen werden muß. Zum Kriegsführen gehört in erster Linie Erz und Kohle. Beides finden wir bei Brien und Kongow. Der Antwerpener Hafen ist unbedingt nötig für unsere Unabhängigkeit von England. Daraus muß geschloffen werden gegen neue Einfälle der Russen. Für die Versenkung der holländischen Schiffe ist England, das die Schiffe am rechtzeitigen Auslaufen verhinderte, verantwortlich. Auch gegenüber Amerika gibt es kein Jurid. im U-Bootkrieg. Der Erfolg erfüllt uns mit Zuversicht. Nicht die Versenkung, sondern die Auflegung der neutralen Schiffe bedeutet den Erfolg. Der uns stets feindlich gesinnte Präsident Wilson kommt glücklicherweise nicht mehr als Friedensvermittler in Frage. Unser Heer und seine genialen Führer gewährleisten uns den Sieg, den wir nötig haben, zur Sicherung unseres Daseins und unserer Entwicklung für alle Zukunft.

Die Weiterberatung wird auf Mittwoch, 1 Uhr, vertagt. Schluß 1/6 Uhr.

Sitzung vom 28. Februar.

Berlin, 28. Febr. Am Bundesratslich: Reichskanzler von Bethmann Hollweg, die Staatssekretäre Helfferich, Graf Adern, Zimmermann, Kraatz, Lisco.

Präsident Dr. Raemisch eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 15 Min. Die Erste Beratung des Etats und der Steuerprojekte wird fortgesetzt.

Räuberischer General von Koppelt weist die gestrigen Behauptungen des Abg. Scheidemann wegen Maßschneidungen als unrichtig zurück.

Abg. Schäfer (natl.): Dem warmen Dank für unser Heer und unsere Marine schließen wir uns an. Der U-Bootkrieg muß unbedingt weitergeführt werden. Wir

von der Bundesarmee unserer Verantwortung tief durchdrungen. Die Deutschen in Irland müssen mit dem deutschen Vaterland wieder vereinigt, den Flamen und Wallonen muß geholfen werden. Im Innern besteht nicht die Gefahr, daß nicht genug da ist, aber die Art und Weise der Verteilung läßt zu wünschen übrig. Die neuen Steuern haben den Vorzug der Einfachheit für die Bevölkerung. Wir sind aber nicht frei von Bedenken. Das preussische Wahlrecht muß kommen, weil es die Staatsinteressen verlangt.

Staatssekretär Zimmermann: Mit Dänemark schweben tatsächlich Verhandlungen über zeitlich und quantitativ begrenzte Zulassung von Lebensmitteln. Es sind indes Verlehrungen getroffen, daß die Bestimmungen über die Seesperrung nicht berührt werden. Die durch den schweizerischen Gesandten angelegten Verhandlungen mit Amerika scheiterten schon vor dem Beginn, weil Amerika die Aufgabe unseres U-Bootkriegs verlangte. Das Unglück der holländischen Dampfer bedauern wir, die Reeder haben sich aber nicht an den absolut sicheren Termin gehalten. Wenn das Unglück überhaupt auf unsere U-Boote zurückzuführen ist, so haben diese unsere Befehle nicht mehr erhalten können. Die neutrale Schifffahrt sollte ihre Schiffe auslegen. Dadurch würde sie auch die ersehnte Freiheit der Meere mit herbeiführen.

Abg. Werth (D. Fr.) dankt der Obersten Heeresleitung für die Entschloßung in der U-Bootfrage und dem Staatssekretär Tzipich dafür, daß er uns diese Waffe geschenkt hat. Wir danken auch dem Reichskanzler und Staatssekretär Zimmermann für die Erklärungen, daß an dem U-Bootkrieg nichts geändert werden wird. Es ist ausgeschlossen, daß wir angesichts der neueren Vorkommnisse auf unsere alten Bedingungen zurückkommen können. Unser Kriegsziel muß sein, die militärische Sicherheit in West und Ost, Ausdehnung unserer Handelsfreiheit und Zurückgabe unseres Kolonialbestandes, sowie Entschloßung für die Kriegskosten. Eine Annäherung sondergleichen ist die Aukerung unserer Feinde: Deutschland von Freuden besetzen zu wollen. (Beifall.)

Abg. Ledebour (S. L. G.) spricht u. a. gegen die angebliche Inaktivität des deutschen Friedensangebots und ergeht sich in bitteren Angriffen gegen Monarchie und Regierung, gegen den U-Bootkrieg usw., wobei er sich verschiedene Mägen und Ordnungsrufe zuzieht.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Auf die Rede des Abg. Ledebour eingegangen, hießt ihr eine Bedeutung beimessen, die ihr nicht zukommt. Ich bedauere, daß eine solche Rede überhaupt hier nur möglich ist. Doch darf die Gefahr nicht unterschätzt werden, die solche Reden bei unseren Feinden durch Aufschauungen und Verallgemeinerungen bedeuten. Hinter solchen Rednern steht nicht ein größerer Teil unseres Volkes, in dessen Kraft und Entschloßung sich die Feinde irren, wenn sie dieses annehmen. Solche Reden fügen den Krieg nicht ab. Darauf wird Beschlus gefaßt. Es folgen persönliche Bemerkungen der Abg. Scheidemann (Soz.) und Haas (F. W.) gegenüber dem Abg. Ledebour und des Abg. Ledebour selbst. Die Abg. Scheidemann und Ledebour werden hierbei zur Ordnung gerufen.

Nächste Sitzung Donnerstag, 12 Uhr, Fortsetzung der heutigen Beratung. Schluß 1/6 Uhr.

Berlin, 1. März. Die Nationalliberale Partei beging gestern durch eine schlichte Feier in der Wandelhalle des Reichstages den Gedenktag ihres 50jährigen Bestehens.

Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, 1. März.

Ihre Majestät die Königin von Schweden, deren Gesundheitszustand sich während Ihres heftigen Aufenthalts wesentlich gebessert hat, begab sich gestern abend zu ärztlicher Behandlung durch Professor Dr. Passow auf einige Zeit nach Berlin. Ihre Majestät hat daselbst in der Schwedischen Gesandtschaft Wohnung genommen. Ihre königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin mit Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin Luise gaben der Königin das Geleit zum Bahnhof.

Seine königliche Hoheit der Fürst von Hohenzollern reiste heute nachmittag 2 Uhr 37 Minuten von hier ab. Seine königliche Hoheit der Großherzog begleitete den hohen Gast zur Bahn.

Seine königliche Hoheit der Großherzog hörte heute die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyb, des Präsidenten Dr. von Engelberg und des Ministers Dr. Freiherrn von Bodman.

Mitteilung des Großh. Statistischen Landesamts. Nachstehend werden die monatlichen Durchschnittspreise von Haber, Roggenstroh und Heu in den Hauptmarkorten des Großherzogtums bekannt gegeben:

Nähegebende Hauptmarkorte	Für den Monat Februar:					
	Roggenstroh		Heu		Stroh	
	Stroh	Heu	Stroh	Heu	Stroh	Heu
Konstanz	—	—	5,00	—	8,00	9,00
Freiburg	—	3,33	—	5,70	—	9,00
Zahr	—	—	—	—	—	8,00
Basel	—	5,00	4,70	4,00	9,45	8,75
Karlsruhe	—	5,00	4,70	5,00	11,00	10,50
Bruchsal	—	—	—	—	—	—
Mannheim	—	35,00	6,80	5,80	—	5,30
					11,00	13,50

Ein Anspruch auf diese Preise steht nach § 11 Absatz 2 des Nr. 2. Ges. den Gemeinden nur dann zu, wenn die zur Befriedigung einquartierter Pferde angeforderte Forderung im Gemeindebezirk nicht vorhanden war und von den Gemeinden deshalb durch Ankauf herbeigeschafft werden mußte.

St. L. A. Zur Kartoffelvorratserhebung vom 1. März wird uns vom Großh. Statistischen Landesamt folgendes mitgeteilt:

Zur Vorladung für die Anzeige (Liste A) ist unter Ziffer 2a die zum Verbrauch für den Anzeigepflichtigen und seine Wirtschaftsangehörigen erforderliche Menge Kartoffeln nach Zentner und Pfund anzugeben, und

war soll diese Menge nach den in Klammern beigefügten Worten so berechnet werden, daß die Anzahl der Personen unter 1a mit 140 vervielfältigt wird.

Die Ausführung dieser Vorschrift ergibt die richtige Menge, die der Kartoffel erzeuger bis zum 20. Juli d. J. bei 1 Pfund als Tageskopfmenge verbrauchen darf, wie auch die weiteren Angaben unter Ordnungszahl 2 (b, c, d, e) der Anzeigeliste nur von Kartoffel erzeuget gemacht werden können. Für Kartoffelverbraucher, das sind die Versorgungsberechtigten, die entweder vom Kommunalverband regelmäßig in kleinen Mengen Kartoffeln beziehen oder sich im Spätjahr 1916 mit Kartoffeln eingebett haben, ist die reduzierte Menge (Anzahl der Personen unter 1a mal 140) im allgemeinen in Baden noch mit 1/2, und in denjenigen Kommunalverbänden, welche den Kopfbeitrag noch weiter heruntergesetzt haben, mit dieser Zahl zu multiplizieren, z. B. in der Stadt Karlsruhe mit 1/4.

Es wird deshalb den Kommunalverbänden empfohlen, die Einträge unter 2a gesondert für die Kartoffel erzeuget einerseits und für die anderen Kartoffelverbraucher andererseits zusammenzurechnen und letztere Menge einheitlich für den ganzen Kommunalverband mit der zulässigen Tageskopfmenge zu vervielfältigen, um so die richtige Verbrauchsmenge der Versorgungsberechtigten zu erhalten.

Neueste Drahtnachrichten.

W.L.B. Großes Hauptquartier, 1. März, vormittags. (Nichtamtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Auf beiden Aker-Üfern ist vor einer Reihe von Tagen aus besonderen Gründen ein Teil unserer vorderen Stellungen freiwillig und planmäßig geräumt und die Verteidigung in eine andere vorbereitete Linie geleitet worden.

Dem Gegner blieb unsere Bewegung verborgen; unvorsichtig handelnde Nachhutposten verhinderten seine nur zögernd vorrückenden Truppen an kampflöser Bestimmung des von uns aufgegebenen zerstückelten Geländestreifens. Bei überlegenem Angriff beschloßgemäß ausweichend, fügten diese schwache Abteilungen dem Feinde erhebliche blutige Verluste zu, nahmen ihm bis jetzt elf Offiziere, 174 Mann als Gefangene und 4 Maschinengewehre ab und beherrschten noch heute das Vorfeld unserer Stellungen.

Nach starkem Feuer griffen in den gestrigen Morgenstunden die Engländer bei Le Transloy und Sully am. Der Angriff scheiterte bei Le Transloy vor den Hindernissen, bei Sully, wo er auch nachts wiederholt wurde, im Nahkampf. Eindringender Feind wurde unter Einbuße von 20 Gefangenen im Gegenstoß geworfen; an zwei räumlich engebegrenzten Stellen sind englische Schützenhaufen entstanden.

Auf dem Westufer der Maas bereitete sich morgens ein französischer Stoß vor. Unser Vernichtungsfeuer vereitelte seine Durchführung.

Südlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nichts Wesentliches. Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Bei starkem Schneefall war in den Waldkarpathen nur auf den Höhen östlich der Distrik das Geschützfeuer lebhafte. Nördlich der Valeputna-Strasse griff der Feind am Morgen nochmals die von uns eingenommenen Stellungen vergeblich an.

Im Slanic- und Ditoz-Tal wurden kleinere Vorstöße, auf den Höhen zwischen Sustita und Putna-Tal Angriffe stärkerer Kräfte abgewiesen. Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Radenski.

Russische Streifkommandos sind bei Jaurci (nördlich von Jocsani) und bei Corbul am Sereth vertrieben worden.

Mazedonische Front.

Keine besonderen Ereignisse. Bei Abweisung der italienischen Angriffe östlich vom Karalovo im Gernabogen sind 5 Offiziere und 31 Mann gefangen in unserer Hand geblieben. Der Erste Generalquartiermeister: Lubendorff.

Haag, 28. Febr. Reuter meldet aus Corf: Von 21 Passagieren der „Laconia“, die in einem Rettungsboote, das voll Wasser war, herumirrten und dann in Pantry an Land gebracht wurden, sind sieben infolge der Kälte gestorben. Wie aus London berichtet wird, sind mit der „Laconia“ im ganzen vier Amerikaner umgekommen, nämlich Frau Mary Fog und ihre Tochter, sowie zwei Regier. (Zeff. 34.)

Stockholm, 1. März. Der Befehlshaber des Petersburger Bezirks, General Gholow, hat Petersburg als im Kriegszustand befindlich erklärt und eine besonders an die Arbeiter gerichtete Warnung gegen Kundgebungen erlassen. Bei der Eröffnung der Duma war der Oberbefehlshaber ermächtigt, jeden Aufruhr oder Widerstand gegen die Staatsgewalt zu unterdrücken.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braunische Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Firmen oder Herren

die über ein Barkapital von wenigstens 6000. M verfügen,
sofort gesucht
 zur Übernahme einer Generalvertretung.
 Die Vertretung bringt nachweisbar
60 000 Mark Jahresverdienst
 Erstklassige Referenzen von Großindustriellen und Behörden vorhanden. Angebote unter J. B. 12 807 befördert.
Rudolf Mosse, Berlin SW.

Waldstr. 16/18 **COLOSSEUM** Februar 1930

Täglich abends 8 Uhr:
Spezialitäten - Vorstellung.
 An Sonntagen auch nachmittags 4 Uhr
 Am 1. und 16. jeden Monats D.744
 Vollständiger Programm-Wechsel

Bad. Schwarzwalddverein
 Bezirks- und Ortsgruppe Karlsruhe S. V.

Mitgliederversammlung.

Die Freunde und Mitglieder unseres Vereins werden zu der am D. 743
 Donnerstag, den 15. März 1917, abends halb 9 Uhr,
 im Roninger (Konfordiasaal) stattfindenden Mitglieder-
 versammlung hiermit freundlichst eingeladen.
 Tagesordnung:
 1. Erstattung des Jahresberichts für 1916.
 2. Rechnungsablage für 1916.
 3. Beratung der im Jahre 1917 vorzunehmenden Arbeiten.
 4. Anträge und Wünsche der Vereinsmitglieder.
 5. Neuwahl des Vorstandes.

Rheinische Hypotheken-Bank
 in Mannheim.

General-Versammlung.

Die fünfundvierzigste ordentliche General-Versammlung der Aktionäre der Rheinischen Hypotheken-Bank wird D.747
 Donnerstag, den 29. März d. Js., vormittags 11 Uhr,
 im Lokale der Rheinischen Hypotheken-Bank, A 2, 1 da-
 hier stattfinden.
 Zu dieser General-Versammlung laden wir hiermit die Herren
 Aktionäre ein.
 Tages-Ordnung:
 1. Vorlegung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung
 und des mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats versehenen
 Berichtes der Direktion über das Geschäftsjahr 1916.
 2. Beschlussfassung über die Bilanz und über die Verwendung
 des Reingewinns.
 3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
 4. Aufsichtsratswahl.
 Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Dasselbe kann auch
 vertretungsweise durch einen anderen mit schriftlicher Vollmacht
 versehenen Aktionär ausgeübt werden.
 Eintrittskarten zur General-Versammlung erteilen:
 in Mannheim unsere Bank,
 in Mannheim und den bezüglichen Orten die Rheinische
 Creditbank und deren Filialen,
 in Frankfurt a. M. die Deutsche Vereinsbank, die Direktion
 der Diskontogesellschaft, die Filiale der Bank für Handel
 und Industrie, die Deutsche Bank Filiale Frankfurt a. M.
 und das Bankhaus Friedrich Gimpf,
 in Stuttgart die Württembergische Vereinsbank,
 in Berlin das Bankhaus S. Bleichröder und die Direktion
 der Diskontogesellschaft.

Rheinische Hypotheken-Bank.

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine E 270122/26 für 5 Stücke à 1000 M.
 5%ige Reichsanleihe vom Jahre 1916 (IV. Anleihe) sind ab-
 handen gekommen. U.254
 Vor Ankauf wird gewarnt.
 Karlsruhe, den 28. Februar 1917.
 Groß. Bezirksamt.
 Polizeidirektion.

Gesellschaft für Spinnerei & Weberei Ettlingen

Wir erklären uns hierdurch bereit, die noch im Umlauf befindlichen Stücke unserer
4 prozentigen Obligationen
 dergestalt gegen
5 prozentige Deutsche Kriegs-anleihe
 umzutauschen, daß auf je Mark 100.— unserer 4 prozentigen Obligationen nominell
 Mark 100.— 5 prozentige Kriegs-anleihe gegeben werden.
 Die Obligationeninhaber, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben ihre Obligationen
 mit den am 1. September 1917 fälligen und den folgenden Zinsscheinen nebst Erneuerungss-
 cheinen
bis zum 1. April 1917 einschließlich

in Berlin bei der **Direktion der Diskonto-Gesellschaft**
 bei **von der Heydt & Co.**
 in Elberfeld bei **von der Heydt-Kersten & Söhne**
 in Frankfurt a. M. bei der **Direktion der Diskonto-Gesellschaft**
 in Karlsruhe bei der **Mitteldeutschen Kreditbank, Filiale Karlsruhe**
 in Ettlingen bei **unserer Geschäftskasse**

unter Beifügung eines einfachen Nummernverzeichnisses einzureichen.
 Da der Zinslauf der in Umtausch gegebenen 5 prozentigen Kriegs-anleihe mit dem
 1. Juli 1917 beginnt, wird den Besitzern unserer 4 prozentigen Obligationen für die mitge-
 lieferten, am 1. September 1917 fällig werdenden Zinsscheine, für die Zeit vom 1. März 1917
 bis 1. Juli 1917 **Mark 1.35 pro Mark 100.—** bar ausbezahlt.
 Die vorerwähnten Umtauschstellen werden über die eingereichten Stücke vorläufig eine
 Quittung erteilen und die Gegenlieferung der 5 prozentigen Kriegs-anleihe und Barauszahlung
 von 1.35 % schnellstens nach Beschaffung der Stücke vornehmen.
 Auch kann der Gegenwert auf bestehende
Schuldbuchkonten im Reichsschuldbuch
 übertragen werden.
 Stempel und Kosten das Umtausches tragen wir.
 Ettlingen, den 1. März 1917. D.745

Direktion
 der
Gesellschaft für Spinnerei & Weberei.
 Friedrich Hummel.

Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, Köln

Das Vorlesungsverzeichnis für das Sommer-Semester 1917 ist erschienen und durch das
 Sekretariat der Hochschule zu beziehen. — Beginn der Vorlesungen und Übungen am
 24. April 1917. Nähere Auskunft erteilt der mitunterzeichnete Abteilungsdirektor.
 Der Studiendirektor der Kölner Hochschulen Prof. Dr. Chr. Eckert, Geh. Reg.-Rat.
 Der Abteilungsdirektor der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung Professor Dr. Fritz Stier-Somlo. D.748

Bekanntmachung.

Der Staatsanzeiger und das amtliche Verkündigungsblatt
 veröffentlichten eine Bekanntmachung des Königl. Stellvertre-
 tenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 1. März
 1917 Nr. W. II. 1800/1. 17. KRA, enthaltend einen Nachtrag
 zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. KRA und den
 Nachträgen W. II. 1800/5. 16. KRA und W. II. 1800/9. 16.
 KRA über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwoll-
 spinne. Auf diese Bekanntmachung, die auch bei dem Großh.
 Bezirksamt sowie den Bürgermeistereien eingesehen werden
 kann, wird hiermit hingewiesen. U.242
 Karlsruhe, den 1. März 1917.
 Groß. Bezirksamt.

Gebr. Piano

für auswärtig gesucht. Preis und
 Fabrikat angeben unter F. 5. L. 4021
 an Rud. Mosse, Ludwigshafen a. Rh.

Seit- und Wein-
 forten lauft fortwährend
 J. Eiber, Markgrafenstr. 19.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.
 U.228.2 Karlsruhe. Die
 Ehefrau des Schneiders
 Franz Albert Bauer, Anna
 Luise geb. Eisenring zu
 Karlsruhe, Durlacherstraße
 24/II, Prozeßbevollmächtig-
 ter: Rechtsanwalt Händel
 hier, klagt gegen ihren Ehe-
 mann, früher in Romans-
 horn (Schweiz), zurzeit an
 unbekanntem Orten, auf
 Grund des § 1568 B.G.B.
 mit dem Antrag auf Schei-
 dung der am 15. November
 1909 in Romanshorn geschlos-
 senen Ehe der Streittheile aus
 Verschulden des Beklagten.
 Die Klägerin ladet den Be-
 klagten zur mündlichen Ver-
 handlung des Rechtsstreits
 vor die I. Zivilkammer des
 Großh. Landgerichts zu
 Karlsruhe auf Dienstag, den

1. Mai 1917, vormittags 9
 Uhr, mit der Aufforderung,
 sich durch einen bei diesem
 Gerichte zugelassenen Rechts-
 anwalt als Prozeßbevoll-
 mächtigten vertreten zu las-
 sen.
 Karlsruhe, 24. Febr. 1917.
 Gerichtsschreiber
 des Landgerichts.

U.228.2 Freiburg. Hüfer
 Anton Siegel Ehefrau The-
 rese geb. Strauß hier, ver-
 treten durch H.-A. Grumbach
 hier, klagt gegen ihren ge-
 nannten Ehemann, J. St. in
 Neuhof 207 E 89 Str. 2, mit
 dem Antrag, die zwischen den
 Parteien am 21. 10. 06. in
 Karlsruhe i. B. geschlossene
 Ehe aus Verschulden des
 Beklagten zu scheiden und
 ladet deshalb denselben zur
 mündlichen Verhandlung des
 Rechtsstreits vor Großh.
 Landgericht F.-A. II. hier in
 den auf 2. V. 17, vormittags
 9 Uhr, bestimmten Termin
 mit der Aufforderung, einen
 mit dem bezeichneten Gerichte
 zugelassenen Anwalt als Ver-
 treter zu bestellen Freiburg
 i. B. 20. Februar 1917. Ge-
 richtsschreiberei Großh. Land-
 gerichts.

U.228.2 Mannheim. Kauf-
 mann Oskar Meyer in
 Mannheim, Prozeßbevollmäch-
 tigt: Rechtsanwalt Oskar
 Mayer hier, klagt gegen
 seine Ehefrau Georgine geb.
 Niebermayer in Neuhof,
 277 Broadway, c/o M. Bur-
 tes Harber Shop, mit dem
 Antrage auf Scheidung der
 am 22. April 1913 in Neu-

mögen, ergeht die Aufforde-
 rung, spätestens im Aufge-
 botstermine dem Gericht An-
 zeige zu machen.
 Kenzingen, den 23. Febr. 1917.
 Der Gerichtsschreiber Großh.
 Amtsgerichts.

U.218.2 Oberkirch. Der
 Hüter und Polizeibehrer
 Georg Meyer in Ramsbach
 hat beantragt, den verschol-
 lenen Tagelöhner Ludwig
 Maier aus Lautenbach, zu-
 letzt wohnhaft in Ramsbach,
 für tot zu erklären. Der be-
 zeichnete Verschollene wird
 aufgefordert, sich spätestens
 in dem auf:

Freitag, 16. November 1917,
 vormittags 10 Uhr,
 vor dem Amtsgericht Ober-
 kirch anbestimmten Aufgebots-
 termine zu melden, widrigen-
 falls die Todeserklärung er-
 folgen wird. An alle, welche
 Auskunft über Leben oder
 Tod des Verschollenen zu er-
 teilen vermögen, ergeht die
 Aufforderung, spätestens im
 Aufgebotsstermine dem Ge-
 richt Anzeige zu machen.
 Oberkirch, 22. Febr. 1917.
 Gerichtsschreiber
 Großh. Amtsgerichts.

U.230.2 Triberg. Die Eu-
 gen Schulze Witwe, Maria
 geb. Kasper in Hugsweier
 hat beantragt, die verschollene
 Karoline Maier genannt
 Kasper, geboren am 22. No-
 vember 1878 in Hornberg,
 zuletzt wohnhaft in Hornberg,
 für tot zu erklären. Die be-
 zeichnete Verschollene wird
 aufgefordert, sich spätestens
 in dem auf

Dienstag, 18. Dezember 1917,
 vormittags 10 Uhr,
 vor dem Großh. Amtsgericht
 hier, Zimmer Nr. 6, anbe-
 räumten Aufgebotsstermine
 zu melden, widrigenfalls die
 Todeserklärung erfolgen wird.
 An alle, welche Auskunft
 über Leben oder Tod der Ver-
 schollenen zu erteilen ver-
 mögen, ergeht die Aufforde-
 rung, spätestens im Aufge-
 botstermine dem Gericht An-
 zeige zu machen.
 Triberg, 22. Febr. 1917.
 Der Gerichtsschreiber
 Großh. Amtsgerichts.

Verstorbene
Bekanntmachungen.

Badisch-Württembergischer Güterverkehr.
 Auf den 1. Mai 1917 werden
 sämtliche Wagenladungsfrach-
 tätze der Stationen Wattenfurt,
 Lettingen und Weingarten
 (Württ.) um 2 h für 100 kg
 erhöht. U.257
 Näheres in unserem Tarif-
 anzeiger.
 Karlsruhe, 1. März 1917.
 Großh. Generaldirektion
 der Staatsbahnen.

Mitteldeutscher
Südwestdeutscher
Verkehr.

Am 1. April 1917 wird die
 Station Capel der Branden-
 burgischen Städtebahn in den
 direkten Verkehr einbezogen.
 Näheres in unserem Tarif-
 anzeiger. U.253
 Karlsruhe, 28. Februar 1917.
 Großh. Generaldirektion der
 Bad. Staatsbahnen.

Personentarif Baden-
Schweiz.

Am 1. Mai 1917 wird die
 durchgehende Abfertigung im
 Verkehr mit den Stationen der
 Rheinischen Bahn für den Beson-
 deren- und Gepäckverkehr auf-
 gehoben. Nähere Auskunft er-
 teilt unser Verkehrs-Bureau.
 Karlsruhe, 28. Februar 1917.
 Großh. Generaldirektion
 der Staatsbahnen
 zugleich Namens der beteiligten
 Verwaltungen. U.249

Rhein-Main-
Umzugsverkehr zwischen
Ungarn und Belgien-
Holland.

Mit Ablauf des 30. April
 1917 wird der Ausnahmetarif
 für Obst, getrocknetes, vom
 1. Januar 1907 ohne Erfolg
 aufgehoben. U.250
 Karlsruhe, 28. Februar 1917.
 Großh. Generaldirektion
 der Bad. Staatsbahnen.

Deutsch-Dänischer
Güterverkehr.

Am 1. Mai 1917 treten im
 Verkehr mit den dänischen
 Stationen Voustrup, Hou u.
 Öbber neue, zum Teil erhöhte
 Frachttätze in Kraft. Näheres in
 unserem Tarifanzeiger. U.251
 Karlsruhe, 28. Februar 1917.
 Großh. Generaldirektion
 der Staatsbahnen.